

Den Glossatoren dieser Hand haben die Quellen des römischen Rechts vollständiger zur Verfügung gestanden; sie haben alle Theile der Digesten und des Codex, die Institutionen und das Authentikum benutzen können. Citirt wird durchweg nach Bologneser Art, nur dass vor den Novellen stets 'infra' steht, dass in den beiden Fällen, in denen ihre Collection angegeben ist, diese einmal vor (Gl. Infra zu IV 3, 4) und einmal nach der Ueberschrift (Gl. Secundum zu V 5, 9) steht, und dass die Institutionen als I. iust. bezeichnet werden, wofür mitunter I. inst. getreten ist.

Die Art, in der das Dekret Gratians citirt ist, entspricht der der ersten Hand: zuerst infra, dann d e t mit den verschiedensten Abkürzungszeichen, Zahl der Causa, q. oder Q. nebst Zahl, Anfang des Canons, mit oder ohne vorhergehendes c.¹

Die Usatici Barchinonae werden von der zweiten Hand nur als 'usualibus' — nicht 'de usualibus' —, sonst aber ebenso citirt wie von der ersten Hand.

Als litterarische Quellen kommen nur die italienischen Juristen in Betracht. Die Authentiken zum Codex werden mitunter schon wie Gesetze citirt (Gl. Hoc zu IV 2, 14 und C. qui zu IV 3, 4) und zwar als autenticum, nicht autentica bezeichnet. An einer Stelle (Gl. Aderatio zu IV 5, 3) ist eine anonyme Codexglosse so gut wie wörtlich abgeschrieben, und an einer anderen (Gl. Qui zu II 1, 23) wird eine Distinction Hugos (oder Alberichs?) citirt, doch ohne Angabe des Verfassers.

Die Lex Visigothorum selbst wird nach der dritten Form, wie ich sie oben angab, citirt und zwar unter Bezeichnung der Lex nach ihrem Anfange; nur Gl. Supra zu V 2, 6 bezeichnet ohne Grund auch die Lex mit der Zahl.

Von der dritten Hand ist nicht viel zu sagen. Ihre wenigen Glossen² beschränken sich auf Anführung von Parallelstellen des römischen Rechts — einer aus dem Codex und dreien aus den Digesten — in Bologneser Citierform und einer aus der Lex Visig. selbst, wobei das angeführte Gesetz nicht nach seiner Stellung im Titel, sondern nach seiner Stellung zum glossierten Gesetze bezeichnet wird.

Keine Erklärung habe ich finden können für Stellen in den Gl. Indistincte zu II 5, 11; Origo zu IV 5, 1

1) Vgl. oben S. 55 N. 4. 2) Gl. Set zu VI 5, 11; Scilicet zu VII 2, 18; Secundum zu VII 5, 2 und ff. zu VIII 3, 3.